

## Rechtliche Argumente gegen eine Kriegsbeteiligung der Bundesrepublik Deutschland

### Inhaltsverzeichnis:

1. Das Friedensgebot der UN-Charta und des deutschen Grundgesetzes.....	1
2. Die Ausnahmen vom Friedensgebot .....	4
3. Die Selbstverteidigung .....	4
4. Die präventive Selbstverteidigung ist völkerrechtlich nicht anerkannt .....	5
5- Eine Unzureichende Kooperation mit den UN-Inspektoren keine Rechtfertigung für militärische Intervention.....	5
6. UN-Sicherheitsrat hat bisher keine militärischen Sanktionen zugelassen.....	6
7. Der UN-Sicherheitsrat darf nicht willkürlich entscheiden .....	6
8. Der UN-Sicherheitsrat muss eine unmissverständliche Entscheidung treffen .....	7
9. Wie muss sich die Bundesregierung verhalten, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die USA ohne Beschlussfassung des Sicherheitsrates nach Art. 42 UN-Charta den Irak rechtswidrig militärische Gewalt androht oder zum Einsatz bringt ? .....	7
10. Welche konkreten Handlungsoptionen hat die Bundesregierung im Sicherheitsrat der UNO ? .....	8
11. Kein Bündnisfall der NATO .....	9
12. Unterstützung des illegalen Krieges der USA durch die Bundesregierung unzulässig.....	9
13. Bundesregierung macht sich bereits durch Mitwirkung an Kriegsvorbereitung strafbar .....	10
14. Forderungen an die Bundesregierung .....	12
15. Handlungsmöglichkeiten der BürgerInnen .....	12

Das Völkerrecht und das Verfassungsrecht liefern verbindlichen juristischen Maßstäbe zur Beurteilung der gegenwärtigen Diskussion um eine Kriegsbeteiligung. Die Macht der USA in der Staatengemeinschaft aber auch die Macht der Regierungen gegenüber ihren BürgerInnen verleitet offenbar zur Missachtung des Rechts. Ein Einschreiten der UNO gegen die völkerrechtswidrigen Praktiken der USA erscheint unvorstellbar ebenso wie ein Einschreiten des Generalbundesanwalts gegen die deutsche Bundesregierung. Die Einheit des UN-Sicherheitsrates wird von einigen PolitikerInnen beschworen, um dessen Schwächung zu verhindern, anstatt die UNO zu stärken durch die Respektierung des Völkerrechts und insbesondere ihrer eigenen Charta.

Viele Politiker versuchen die Bevölkerung über die geltenden verbindlichen Rechtsvorschriften falsch zu unterrichten um der Bevölkerung (tatsächlich nicht vorhandene) Sachzwänge vorzutäuschen. Viele Regierungen gefährden durch solche Politik die Anwendung des Völkerrechts.

Die nachfolgenden Argumente sollen FriedensaktivistInnen und PolitikerInnen eine Orientierung liefern. Sie basieren zum Teil auf wichtigen bereits geleisteten Vorarbeiten (insbesondere auf dem Gutachten von Dieter Deiseroth, Frankfurter Rundschau, 11.9.2002). Die Argumentation steht auch in weiten Teilen in Übereinstimmung mit den beiden Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 18.12.2002 „Keine Berechtigung, präventive Angriffshandlungen über das Territorium der Bundesrepublik Deutschland zu führen“ und vom 1.2.2003 „Kein Mandat zum Krieg – Reichweite der Resolution 678, 687 und 1441 des UN-Sicherheitsrats“.

### 1. Das Friedensgebot der UN-Charta und des deutschen Grundgesetzes

Die UN-Charta verpflichtet alle Staaten, ihre Streitigkeiten auf friedlichem Wege beizulegen (Art. 2 Ziff. 2 UN-Charta)

Dagegen verbietet die UN-Charta jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare **Androhung** oder **Anwendung** von Gewalt (Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta).

Das Grundgesetz, die 1949 – vier Jahre nach dem Ende der Nazi-Diktatur und des von ihr entfesselten Krieges – verabschiedete Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, trägt explizit pazifistische Züge. Die Absage an den Krieg und die Gewaltanwendung gegenüber anderen Völkern wird in mehreren Normen zum Ausdruck gebracht. Als deren wichtigste sei Art. 26 Abs. 1 hier zitiert:

*„Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, sind verfassungswidrig. Sie sind unter Strafe zu stellen“.*

Wenn diese Verfassungsnorm bereits die *Vorbereitung* eines Angriffskrieges verbietet und unter Strafe gestellt sehen will, gilt dies nach den Grundsätzen juristischer Logik erst recht für das Führen des Angriffskrieges selbst. Schließlich handelt es sich dabei um die schärfste Form der „Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker“.

Bei der Auslegung des Begriffs „Angriffskrieg“ orientiert sich die neuere Kommentarliteratur zum Grundgesetz (z. B. Streinz, in: Sachs [Hrsg.], Grundgesetz, 1996, Art. 26, Rdnr. 18; Frank, AK-GG, 3. Aufl. 2001, Art. 26, Rdnr. 40) vor allem an der Aggressionsdefinition, die am 14. Dezember 1974 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen wurde. Danach ist Aggression die Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines anderen Staates. Die erste Anwendung von Waffengewalt begründet einen (widerlegbaren) Beweis des ersten Anscheins für eine Angriffshandlung. Völkerrechtswidrig handelt danach aber nicht nur der Aggressor selbst, sondern auch derjenige Staat, der einem Aggressor hilft, etwa indem er auf seinem Hoheitsgebiet dessen kriegsrelevante Aktionen duldet. Dem gemäß erfasst das Verbot des Art. 26 auch „die logistische oder finanzielle Unterstützung gewaltsamer und völkerrechtswidriger Maßnahmen eines Drittstaats“ (also z. B. der USA) durch staatliche Stellen der Bundesrepublik (Jarass/ Pieroth, Grundgesetz, 6. Aufl. 2002, Art. 26, Rdnr. 3).

In der deutschen Staatsrechtsliteratur wird von mehreren Autoren die Meinung vertreten, dass es sich bei auf Grund von Art. 42 oder Art. 51 der UNO-Satzung gerechtfertigten Zwangsmaßnahmen nicht um einen „Angriffskrieg“ im Sinne des deutschen Grundgesetzes handle. Danach ist „Angriffskrieg“ jede gewaltsame Aggression, die sich völkerrechtlich nicht rechtfertigen lässt (Pernice, in: Dreier [Hrsg.], Grundgesetz, Bd. II, 1998, Rdnr. 16; Streinz a. a. O.).

Selbst wenn dieser engere Begriff des „Angriffskrieges“ bei der Auslegung des Art. 26 Grundgesetz zugrunde gelegt wird, verstößt danach jede Beteiligung der Bundesrepublik an einem nicht von der UNO-Satzung gedeckten Angriff auf den Irak gegen diese Verfassungsnorm.

Das völkerrechtliche Aggressionsverbot gehört überdies zu den „allgemeinen Regeln des Völkerrechts“, die das Grundgesetz in die deutsche Rechtsordnung inkorporiert hat. Dessen Art. 25 lautet:

*„Die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes sind Bestandteil des Bundesrechtes. Sie gehen den Gesetzen vor und erzeugen Rechte und Pflichten unmittelbar für die Bewohner des Bundesgebietes“.*

Mit der Beteiligung an einem völkerrechtswidrigen Angriff auf den Irak wird mithin auch Art. 25 des Grundgesetzes verletzt.

### **Welche Aufgaben dürfen der Bundeswehr übertragen werden?**

Das eindeutige Verdikt gegen den Angriffskrieg, wie es die **Art. 26 und 25 Grundgesetz** enthalten, findet seine Entsprechung dann auch in der (später geschaffenen) Norm des **Art. 87 a**, der die Einsatzmöglichkeiten der Bundeswehr auf bestimmte Fälle beschränkt. Der hier wichtige Absatz 2 lautet:

*„Außer zur Verteidigung dürfen die Streitkräfte nur eingesetzt werden, soweit dieses Grundgesetz es ausdrücklich zulässt“.*

Solche „ausdrücklichen Zulassungen“ enthalten dann die Absätze 3 und 4 des **Art. 87 a** sowie **Art. 35 Abs. 2 und 3 Grundgesetz**. Sie regeln den Einsatz der Bundeswehr innerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik in Notstands- und Spannungsfällen sowie bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen. Von ihrem Wortlaut her verbietet die Verfassung der Bundesrepublik mithin jeglichen Einsatz der Bundeswehr *außerhalb* der Bundesrepublik, der nicht der Verteidigung dieses Staates (vgl. die Definition des „Verteidigungsfalles“ in **Art. 115 a Abs. 1 Grundgesetz**) oder – bei weiter Auslegung – eines angegriffenen Bündnispartners dient. Dementsprechend haben bis 1990 alle Bundesregierungen immer wieder bekräftigt, dass Einsätze der Bundeswehr weitab der Bundesrepublik vom Grundgesetz nicht zugelassen sind.

### **Welche Anforderungen ergeben sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts?**

Nach Änderung der weltpolitischen Situation zu Beginn der neunziger Jahre meinte man indes, dass die Bundesrepublik nunmehr auch „internationale Verantwortung“ übernehmen und ihre Streitkräfte auch „out of area“ zum Einsatz bringen müsse. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seinem umstrittenen Urteil vom 12. Juli 1994 zu den AWACS-, Adria- und Somalia-Einsätzen der Bundeswehr im wesentlichen gebilligt. Dabei stützte es sich auf **Art. 24 Abs. 2 Grundgesetz**, der lautet:

*„Der Bund kann sich zur Wahrung des Friedens einem System gegenseitiger kollektiver Sicherheit einordnen; er wird hierbei in die Beschränkungen seiner Hoheitsrechte einwilligen, die eine friedliche und dauerhafte Ordnung in Europa und zwischen den Völkern der Welt herbeiführen und sichern“.*

Als solche „Systeme gegenseitiger kollektiver Sicherheit“ wertete das Bundesverfassungsgericht nicht nur die Vereinten Nationen, sondern auch die NATO, was zu Recht auf die Kritik vieler Völkerrechtler stieß (vgl. z. B. Frank a. a. O., Art. 24 Abs. 2, Rdnr. 7; Paech, in: „Ansprüche“ 4/1994, S. 14). Darüber hinaus betrachtete das Gericht diese Verfassungsnorm auch als Ermächtigungsgrundlage für den Einsatz der deutschen Streitkräfte, obwohl diese Bestimmung gerade *keine* „ausdrückliche Zulassung“ eines solchen Einsatzes enthält, wie es der oben wiedergegebene Art. 87 a Abs. 2 des Grundgesetzes verlangt. Die Streitkräfte werden in Art. 24 Abs. 2 schließlich mit keinem Wort erwähnt.

Immerhin ging das Bundesverfassungsgericht in dem genannten Urteil davon aus, dass die damals zu beurteilenden AWACS-, Adria- und Somalia-Einsätze der Bundeswehr *„im Rahmen und nach den Regeln“* dieser internationalen Systeme erfolgten, also der Friedenssicherung nach der UNO-Satzung oder dem NATO-Vertrag dienen (BVerfGE 90, S. 286, Leitsatz 1). Dies ist danach unverzichtbare Voraussetzung für eine Rechtfertigung solcher Einsätze durch Art. 24 Abs. 2.

Bei einem Angriff auf den Irak unter den derzeitigen Bedingungen ist diese Voraussetzung allerdings nicht erfüllt, da dieser Angriff weder im Einklang mit der UNO-Satzung noch im Einklang mit dem NATO-Vertrag stünde. Mithin ist dieser Angriff auch nach den vom Bundesverfassungsgericht zu Art. 24 Grundgesetz entwickelten Maßstäben eindeutig verfassungswidrig.

### **Bundestagsbeschluss notwendig für Einsatz bewaffneter Streitkräfte**

Im Übrigen verpflichtet das Grundgesetz die Bundesregierung, für jeden Einsatz bewaffneter Streitkräfte „die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen“ (Urteil des BVerfG vom 12.7.1994 in BVerfGE 90, 286, Leitsatz 3 a). Dieser Parlamentsvorbehalt gilt z. B. auch für den Einsatz deutscher Soldaten in AWACS-Flugzeugen, weil deren Nutzung direkt in das Angriffskonzept integriert ist.

Nach Auffassung des BVerfG (a.a.O.) bedarf die Verwendung von Personal der Bundeswehr für Hilfsdienste und Hilfeleistungen im Ausland nur dann nicht der Zustimmung des Bundestages, sofern die Soldaten dabei nicht in bewaffnete Unternehmungen einbezogen sind.

## 2. Die Ausnahmen vom Friedensgebot

Vom Friedensgebot erlauben sowohl die UN-Charta wie das deutsche Grundgesetz nur sehr wenige genau definierte Ausnahmen.

Das **deutsche Grundgesetz** erlaubt nach Art. 87 a GG den militärischen Einsatz der Bundeswehr nur zum Zwecke der Selbstverteidigung, wenn die Bundesrepublik mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht. Die Feststellung des Verteidigungsfalles erfolgt gemäß § 115 a GG mit qualifizierter Mehrheit des Bundestages und des Bundesrates.

Durch den **NATO-Vertrag**, ist die Bundesrepublik darüber hinaus auch im sogenannten Bündnisfall zur militärischen Intervention befugt, wenn ein Bündnispartner mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht. Die Beistandspflicht besteht allerdings nur, wenn der angegriffene Bündnispartner sich auf das Recht auf Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta berufen kann. Die USA können sich gegenwärtig nicht auf den Verteidigungsfall nach Art. 51 UN-Charta und damit auch nicht auf Art. 5 Nato-Vertrag berufen. Für die Bundesrepublik besteht daher keine Beistandspflicht. Jede Beistandsleistung ist vielmehr völkerrechtswidrig (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 18.12.2002). Soweit der Nato-Generalsekretär Unterstützungsleistungen der Bundesrepublik anfordert, missbraucht er sein Amt, da die Anforderung nicht durch den Nato-Vertrag gedeckt ist.

### Die UN-Charta erlaubt den Einsatz militärischer Gewalt allein

- Zum Zweck der Selbstverteidigung (Art. 51 UN-Charta)
- Wenn der Sicherheitsrat militärische Sanktionen beschlossen hat, um den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit zu wahren oder wieder herzustellen (Art. 42 UN-Charta).

## 3. Die Selbstverteidigung

USA können sich gegenwärtig nicht auf Selbstverteidigung berufen – sie bereiten vielmehr selber einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg vor. Die Bombenabwürfe durch Kampfflugzeuge der USA und von Großbritannien in den sogenannten Flugverbotszonen sind durch die UN-Charta und die Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats nicht gedeckt. Der UN-Generalsekretär hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Flugverbotszonen im Irak von der UNO nicht anerkannt sind. Es handelt sich um eine reine Erfindung der USA. Die Luftangriffe in den Flugverbotszonen sind daher eine völkerrechtswidrige Aggression im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta). Es handelt sich um eine Kriegführung auf niedrigem Niveau, welche regelmäßig Menschenleben kostet. Mit dem gegenwärtig vorbereiteten Krieg wird eine Invasion und ein Regimewechsel geplant.

Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta setzt voraus, dass ein noch andauernder oder unmittelbar bevorstehender bewaffneter Angriff eines anderen Staates abgewehrt werden soll. Der internationale Gerichtshof IGH hat im Fall Nicaragua entschieden, dass gegenüber Handlungen, die die Schwelle des bewaffneten Angriffs nicht erreichen, das Selbstverteidigungsrecht nicht in Anspruch genommen werden kann (Die US-Regierung hatte das Gericht nicht davon überzeugen können, dass es von Nicaragua militärisch angegriffen würde).

Als bewaffnete Angriffe im Sinne der UN-Charta (welche das Recht auf Selbstverteidigung entstehen lassen) werden z.B. angesehen:

- Invasion, Bombardierung, Beschießung (Beispiel: Bombardierung durch Flugzeuge der USA und von Großbritannien in den sogenannten „Flugverbotszonen“ im Irak)
- Blockade
- Angriffe auf Außenpositionen eines Staates (z.B. auf Streitkräfte, zivile See- oder Luftflotte)
- Freiwillige Überlassung des eigenen Staatsgebiets an einen anderen Staat, damit dieser von hier aus Angriffshandlungen vornehmen kann (Beispiel: Türkei, eventuell BR Deutschland)
- Wesentliche Beteiligung an Gewaltanwendung militärisch organisierter nichtstaatlicher Verbände

Bisher sind die USA jeden Beweis schuldig geblieben, dass die irakische Regierung sich in irgendeiner Weise an terroristischen Aktivitäten gegen die USA beteiligt. Auch ein sonstiger aggressiver Akt gegen die USA oder andere Staaten im Sinne des Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta kann dem Irak gegenwärtig nicht nachgewiesen werden.

#### **4. Die präventive Selbstverteidigung ist völkerrechtlich nicht anerkannt**

Die USA berufen sich zu Unrecht auf Art. 51 der UN-Charta, indem sie von präventiver Selbstverteidigung reden. Ein Recht auf präventive Selbstverteidigung ist im Völkerrecht nicht anerkannt (Randelzhofer, zu Art. 51, Rdn. 34 in Simma, Charta der Vereinten Nationen). Bereits 1981 hat der UN Sicherheitsrat einstimmig die Zerstörung von irakischen Atomreaktoren durch Israel bei Tuweitha (Tamuz I) als völkerrechtswidrig verurteilt und den Verweis auf angebliche präventive Selbstverteidigung als unzulässige Berufung auf das Völkerrecht zurückgewiesen. Fünf Jahre später war die Bombardierung von Tripolis durch die USA als Rache auf den Anschlag auf die Westberliner Diskothek La Belle von der UNO als völkerrechtswidrig verurteilt worden. Die USA hatten die Luftangriffe damals erstmalig als „präventive Verteidigung gegen den Terrorismus“ zu rechtfertigen versucht. Solche angeblich präventiven Kriege sind nach dem Völkerrecht Angriffskriege.

Das gilt auch für das von der US-Regierung verfolgte Ziel, Saddam Hussein zu liquidieren. Es stellt eine schwerwiegende Verletzung des Völkerrechts dar (Simma in: Der Spiegel, 25.11.2002).

#### **5. Eine Unzureichende Kooperation mit den UN-Inspektoren keine Rechtfertigung für militärische Intervention**

Der UN-Sicherheitsrat hatte dem Irak aufgegeben, seine verfügbaren Massenvernichtungswaffen sowie diesbezügliche Technologien und Kenntnisse zu dokumentieren. Der Irak hat seinen Bericht abgeliefert.

Inzwischen sind Zweifel geäußert worden, ob die Berichte des Irak vollständig im Sinne der UN-Resolution 1441 sind. Dies gibt der UNO die Möglichkeit gegenüber dem Irak auf Ergänzung zu bestehen. Die Unvollständigkeit alleine kann jedoch niemals ein Grund sein, um militärische Sanktionen im Sinne des Art. 42 UN-Charta anzuordnen oder zuzulassen. Mithilfe der Waffeninspektionen versucht die UNO die Richtigkeit und Vollständigkeit der Berichte zu überprüfen.

Selbst wenn der Irak über Massenvernichtungswaffen oder diesbezügliche Technologien oder Kenntnisse verfügen würde, falls seine Berichte unvollständig oder falsch sein sollten oder wenn der Irak sich gegenüber den Inspektoren nicht kooperativ verhalten würde, könnte dies einen militärischen Sanktionen völkerrechtlich nicht rechtfertigen. Es existiert eine Vielzahl von nichtdemokratischen Staaten, die über Massenvernichtungswaffen atomarer, biologischer oder chemischer Art verfügen, ohne dass dies von der UNO als Verstoß gegen die UN-Charta (mit der Konsequenz militärischer Sanktionen) gewertet wurde. Nicht zuletzt die USA erleichtern durch ihre Weigerung der Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zur Biowaffenkonvention die Verbreitung solcher Waffen. Die USA ebenso wie verschiedene Mitgliedsstaaten der EU – darunter auch die Bundesrepublik Deutschland - haben in der Vergangenheit zugelassen, dass an den Irak Technologien zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen geliefert wurden.

Der Verstoß gegen Resolutionen der UNO rechtfertigt für sich ebenfalls nicht die Anordnung militärischer Sanktionen. Bedauerlicherweise haben seit Gründung der UNO viele Staaten, darunter auch die USA gegen UN-Resolutionen verstoßen, ohne dass darin eine Rechtfertigung für militärische Gewaltanwendung gesehen wurde.

## **6. UN-Sicherheitsrat hat bisher keine militärischen Sanktionen zugelassen**

Bisher gibt es keine Resolution des UN-Sicherheitsrats, die eine militärische Intervention gegen den Irak rechtfertigen könnte. Auch die jüngste Resolution 1441 des Sicherheitsrats enthält hierfür keine rechtliche Grundlage (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 2.1.2003).

Sie erinnert lediglich den Irak, dass er mit schwerwiegenden Konsequenzen bei weiterer Verletzung seiner Verpflichtungen zu rechnen habe. Sie enthält keine Ermächtigung für die USA, den Irak anzugreifen, für den Fall, dass der Irak den Bedingungen der Resolution nicht entspricht.

Wenn die USA dennoch unter Hinweis auf die UN-Resolution 1441 den Irak angreifen, ignorieren sie den Wortlaut der Resolution und verstoßen gegen Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta durch Androhung bzw. Anwendung von Gewalt.

Soweit Politiker in der Bundesrepublik den Eindruck zu erwecken versuchen, die UN-Resolution erlaube den USA eine militärische Intervention, wenn der Irak mit den Waffeninspektoren nicht kooperieren, gehen sie fahrlässig mit den geltenden Rechtsvorschriften um. Die Bundesregierung begibt sich in die Gefahr einer strafbaren Handlung, wenn sie gestützt auf diese Auffassung kriegsvorbereitende Handlungen in der Bundesrepublik duldet oder unterstützt.

Eine völkerrechtliche Grundlage müsste daher noch geschaffen werden, damit die USA zu einem militärischen Angriff auf den Irak berechtigt wären. Eine solche Grundlage könnte zwar theoretisch eine Resolution des Sicherheitsrats nach Art. 42 UN-Charta sein. Die nach der UN-Charta zwingend erforderlichen Voraussetzungen für eine solche Resolution liegen allerdings nicht vor. Sollten die USA dennoch dem Sicherheitsrat eine entsprechende Beschlussfassung zur Abstimmung vorlegen, wäre die Bundesregierung völkerrechtlich verpflichtet, gegen eine solche Resolution zu stimmen. Sie wäre nicht berechtigt, sich aus Gründen der politischen Opportunität gegenüber den USA für die Resolution zu stimmen oder sich der Stimme zu enthalten.

## **7. Der UN-Sicherheitsrat darf nicht willkürlich entscheiden**

Unter den gegenwärtigen Umständen könnte auch ein Beschluss des UN Sicherheitsrats einen militärischen Angriff auf den Irak nicht rechtfertigen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine militärische Intervention nach Art. 42 UN-Charta liegen gegenwärtig nicht vor. Der Sicherheitsrat ist nicht befugt, willkürlich militärische Sanktionen zuzulassen bzw. anzuordnen (Delbrück zu Art. 24, Rdn. 11 in Simma, a.a.O.). Er ist dazu nur befugt, wenn er nach Art. 39 eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung feststellt. Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 UN-Charta handelt der Sicherheitsrat im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen.

Auch ein teilweiser Verstoß des Irak gegen die Resolution des Sicherheitsrates könnte nicht als Bedrohung des Friedens angesehen werden. Es ist daher falsch, wenn - unter anderem deutsche - PolitikerInnen feststellen, einer Beschlussfassung des Sicherheitsrates, welche die USA zu einem militärischen Angriff auf den Irak ermächtigt, müsse die Bundesrepublik bedingungslos folgen. Die Bundesregierung müsste in einem solchen Fall vielmehr sorgfältig prüfen müssen, ob die Resolution des Sicherheitsrates im Einklang steht mit der UN-Charta und ob die Befolgung einer solche UN-Resolution nicht einen Verstoß gegen das Verbot des Angriffskriegs in Art. 26 Grundgesetz darstellt. Art. 26 GG kann in keinem Fall durch eine (zudem rechtswidrige) Resolution des Sicherheitsrates aufgehoben werden.

Weiterhin müssen die vom Sicherheitsrat angeordneten Maßnahmen dazu geeignet sein, den Weltfrieden zu wahren oder wieder herzustellen. Bei einem Krieg gegen den Irak wäre jedoch das Gegenteil der Fall. Der Weltfrieden wäre mehr denn je in Frage gestellt. Zurecht haben daher bisher die deutsche Bundesregierung sowie die Regierungen anderer Länder wegen der destabilisierenden

Wirkung eines Krieges gegen den Irak in der Nahostregion die Unterstützung abgelehnt. Mit der gleichen Argumentation warnt auch der britische Parlamentsausschuss für Außenpolitik vor den möglichen Folgen eines Irak-Krieges. Die VDJ fordert die Bundesregierung daher mit Nachdruck auf, auch weiterhin jede wie auch immer geartete Kriegsbeteiligung zu unterlassen.

## **8. Der UN-Sicherheitsrat muss eine unmissverständliche Entscheidung treffen**

Der Sicherheitsrat ist verpflichtet, eine Entscheidung nach Art. 42 der UN-Charta über einen eventuellen Einsatz militärischer Sanktionen unmissverständlich zu treffen. Eine der schwerwiegendsten Entscheidungen des Sicherheitsrates darf nicht dem Zufall der Interpretation ausgeliefert sein. Es darf sich nicht wiederholen, dass der UN-Sicherheitsrat eine Entscheidung trifft, welche – ohne ausdrücklich militärische Sanktionen zuzulassen – hierfür doch bei böswilliger Auslegung die Grundlage liefert.

Auch die Resolution des Sicherheitsrates 1441 genügt der notwendigen Bestimmtheit in dieser Hinsicht nicht – wie die aktuelle Diskussion darüber verdeutlicht.

Eine Entscheidung des UN-Sicherheitsrats, welche eine militärische Intervention erlaubt, darf nicht von weiteren Bedingungen abhängen, deren Vorliegen oder Nichtvorliegen der beliebigen Interpretation der USA unterliegen.

Auch wenn ein Resolutionsentwurf für den UN-Sicherheitsrat diesen Anforderungen nicht genügt, ist die Bundesregierung verpflichtet, dagegen zu stimmen.

## **9. Wie muss sich die Bundesregierung verhalten, wenn sie zu der Überzeugung gelangt, dass die USA ohne Beschlussfassung des Sicherheitsrates nach Art. 42 UN-Charta den Irak rechtswidrig militärische Gewalt androht oder zum Einsatz bringt ?**

Die Bundesregierung darf solche Aktivitäten nicht unterstützen:

- indem sie militärisches Material oder Personal zur Verfügung stellt (z.B. Spürpanzer, Patriot-Raketen, AWACS-Flugzeuge und Bundeswehrsoldaten an Bord)
- indem sie gestattet, dass solche Aktivitäten unter Nutzung von in der Bundesrepublik befindlichen Einrichtungen der USA oder auch Großbritanniens vorbereitet oder durchgeführt werden (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 18.12.2002)
- indem sie Material oder Personal welches der NATO unterstellt ist, zur Verfügung stellt; denn es ist kein Bündnisfall der NATO gegeben; die Nato darf sich nicht an einem rechtswidrigen Angriffskrieg beteiligen (Gutachten des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 18.12.2002)
- indem sie der Türkei beisteht, weil die Türkei nicht angegriffen wird, sondern sich selber gegen die UN-Charta verstößt, indem sie ihre Militäreinrichtungen und Soldaten für den Krieg der USA zur Verfügung stellt.

Es ist daher falsch, wenn der deutsche Verteidigungsminister den Einsatz von in Kuwait befindlichen ABC-Spürpanzern als „humanitäre“ Hilfe bezeichnet, oder wenn die Bundestagsfraktion von B90/Grüne den Einsatz dieser Spürpanzer mit dem Antiterrorkampf rechtfertigt.

Die Bundesregierung ist verpflichtet, ihre diplomatischen Anstrengungen – insbesondere auch innerhalb der UNO und der NATO – darauf zu richten, dass die USA solche aggressiven völkerrechtswidrigen Akte unterlassen.

Die Bundesregierung ist verpflichtet auch im UN-Sicherheitsrat ihre Handlungsverpflichtungen nach dem Grundgesetz und der UN-Charta zu befolgen und damit unter den gegenwärtigen Umständen gegen die Anordnung militärischer Sanktionen durch den UN-Sicherheitsrat zu stimmen.

## **10. Welche konkreten Handlungsoptionen hat die Bundesregierung im Sicherheitsrat der UNO ?**

### ▪ **Abstimmung**

Gemäß Art. 27 Abs. 1 UN-Charta hat jedes Mitglied des Sicherheitsrats eine Stimme. Insgesamt hat der Sicherheitsrat 5 ständige und 10 für die Dauer eines Jahres gewählte Mitglieder. Die Bundesrepublik ist bis zum 31-12.2004 Mitglied des Sicherheitsrats. Beschlüsse des Sicherheitsrats bedürfen der Zustimmung von 9 Mitgliedern, einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder (Stimmenthaltungen ständiger SR-Mitglieder stehen einer Beschlussfassung nicht entgegen).

Mitglieder des Sicherheitsrates sind die Mitglieder der UNO, d.h. die Staaten. Diese werden repräsentiert durch die dafür bestimmten Regierungsmitglieder oder durch ihre UN-Botschafter. Der Botschafter der Bundesrepublik unterliegt voll den Weisungen der Bundesregierung.

Die Bundesrepublik ist bei ihrer Stimmabgabe an die Bestimmungen der UN-Charta und des deutschen Grundgesetzes gebunden. Nur im Rahmen dieser gesetzlichen Bestimmungen darf die Bundesregierung einer militärischen Intervention zustimmen. Selbst wenn z.B. ein Bündnisfall der NATO gegeben wäre (was konkret nicht der Fall ist) wäre die Bundesregierung dadurch nicht verpflichtet, im Sicherheitsrat im Interesse der Bündnispartner der NATO zu stimmen. Wenn im Sicherheitsrat eine Entscheidung über die Duldung oder den Einsatz militärischer Sanktionen zur Abstimmung steht, ist die Bundesrepublik verpflichtet, zu prüfen, ob die beantragten Maßnahmen im Einklang stehen mit der UN-Charta und der deutschen Verfassung. Ist dies nicht der Fall, ist die Bundesrepublik verpflichtet gegen solche Maßnahmen zu stimmen. Das Verhalten der Bundesrepublik im Sicherheitsrat unterliegt denselben rechtlichen Maßstäben wie ihr sonstiges Verhalten. Die Bundesregierung ist daher nicht befugt, aus Gründen einer angeblichen politischen Opportunität gegen Art. 26 Grundgesetz und Art. 25 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 2 Ziff. 4 UN-Charta zu verstoßen.

### ▪ **Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Sicherheitsrats**

Nach der Geschäftsordnung des Sicherheitsrats wird die Bundesrepublik im Februar die Präsidentschaft im Sicherheitsrat übernehmen. Die/der PräsidentIn leitet die Sitzung, er entscheidet über Geschäftsordnungsfragen während der Sitzung, genehmigt die vom Generalsekretär vorbereitete Tagesordnung, vertritt den Sicherheitsrat nach außen, nimmt aber in einer Doppelrolle weiterhin die eigenen nationalen Belange wahr. Der Präsident beruft eventuell für erforderlich erachtete außerordentliche Sitzungen ein. Er ist verpflichtet Sitzungen einzuberufen, wenn dies von einem Mitglied des Sicherheitsrats verlangt wird oder wenn er auf Vorgänge aufmerksam gemacht wird, die den Weltfrieden oder die internationale Sicherheit gefährden.

Sollten also die USA den Irak unter Verstoß gegen das Völkerrecht militärisch bedrohen oder angreifen, kann die Bundesrepublik jederzeit erzwingen, dass eine Sondersitzung des Sicherheitsrats einberufen wird. Solange die Bundesrepublik die Präsidentschaft ausübt, kann ihr Vertreter im Sicherheitsrat selber die Sitzung einberufen. In der übrigen Zeit, kann die Bundesrepublik die Einberufung einer Sitzung bei der/dem jeweiligen PräsidentIn beantragen und damit erzwingen.

### ▪ **Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der UN-Generalversammlung**

Die Bundesrepublik hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der UNO-Generalversammlung im Sicherheitsrat zu beantragen. Bei der erforderlichen Beschlussfassung im Sicherheitsrat mit wenigstens neun Stimmen für den Antrag hätten die ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats kein Vetorecht.

### ▪ **Ersuchen der UN-Generalversammlung zur Abgabe einer Empfehlung**

Die Bundesrepublik kann im Sicherheitsrat beantragen, dass die UN-Generalversammlung gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-Charta ersucht wird, eine Empfehlung abzugeben zur Beilegung des Konflikts zwischen den USA und dem Irak (s. Paech, Ein letzter Mechanismus der Rettung, in Frankfurter Rundschau, 4.12.2003). Ohne ein solches Ersuchen durch den Sicherheitsrat ist die UN-Generalversammlung gemäß Art. 12 Abs. 1 UN-Charta nicht zur Abgabe einer solchen Empfehlung befugt. In diesem Fall

kann ein ständiges Mitglied des Sicherheitsrats durch sein Vetorecht an der Beschlussfassung hindern. Allerdings hat sich die UN-Generalversammlung in der Praxis gelegentlich über die Sperre des Art. 12 Abs. 1 UN-Charta hinweggesetzt, auch wenn ständige Mitglieder im Sicherheitsrat ihr Veto ausgeübt hatten. Die Generalversammlung hat lediglich vermieden Empfehlungen auszusprechen, die in direktem Widerspruch zu Entscheidungen des Sicherheitsrats stehen.

▪ **Anforderung eines Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs**

Gemäß Art. 96 können die UN-Generalversammlung oder der UN-Sicherheitsrat über jede Rechtsfrage ein Gutachten des Internationalen Gerichtshofs anfordern. Die Bundesregierung kann dies sowohl im Sicherheitsrat wie in der UN-Generalversammlung initiieren. Gegenstand eines solchen Gutachtens könnte zum Beispiel die Frage sein, ob eine bestimmte Entscheidung des Sicherheitsrats im Einklang steht mit der UN-Charta.

## **11. Kein Bündnisfall der NATO**

Auch die Voraussetzungen für einen Bündnisfall nach Art. 5 des NATO-Vertrages liegen nicht vor. Dies wäre nur der Fall, wenn ein NATO-Mitgliedsstaat vom Irak angegriffen würde. Kein NATO-Mitgliedsstaat kann sich daher darauf berufen, aufgrund eines Bündnisfalles bestehe der Zwang zur Unterstützung der USA oder gar der Türkei. Deshalb gibt es auch keine Rechtfertigung für die Beteiligung deutscher Soldaten an AWACS-Flügen.

Im Gegenteil verstoßen die USA mit der Führung eines Angriffskrieges auch gegen Art. 1 NATO-Vertrag, wonach sie sich verpflichtet haben, jeden internationalen Streitfall auf friedlichem Wege so zu lösen, dass der internationale Friede, die Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden. Eine Unterstützung der USA durch die Türkei bei einem völkerrechtswidrigem Angriffskrieg gegen den Irak, gilt auf keinen Fall als Bündnisfall im Sinne des NATO-Vertrages. Mit einer Unterstützung eines solchen Krieges würde die Bundesregierung sowohl gegen die UN-Charta und gegen den NATO-Vertrag als auch gegen das Verbot des Angriffskrieges in Art. 26 Grundgesetz verstoßen.

## **12. Unterstützung des illegalen Krieges der USA durch die Bundesregierung unzulässig.**

Die Bundesregierung ist gemäß Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta in Verbindung mit Art 25 Grundgesetz und nach Art. 26 Grundgesetz verpflichtet, jegliche Unterstützung des Krieges gegen den Irak und dessen Vorbereitung zu unterlassen. Sie ist verpflichtet, in diesem Zusammenhang, den USA die Nutzung von Militärstützpunkten im Inland sowie Überflug- und Landrechte zu verweigern. Im 2+4-Abkommen haben 1990 die beiden deutschen Regierungen bekräftigt, dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach Art. 7 dieses Abkommens wurden die bestehenden Reste des Besatzungsrechts beseitigt. Deutschland hat die volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten erlangt. Die volle Souveränität schließt auch die vollständige und uneingeschränkte Gebietshoheit ein.

Alle sonstigen bestehenden vertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den USA oder anderen Staaten (NATO-Vertrag, NATO-Truppenstatut, Zusatzabkommen 3.8.1958, Abkommen zur Änderung des Zusatzabkommens 3.8.1959, 21.10.1971, 18.5.1981) sind gemäß den oben genannten Grundsätzen der UN-Charta, des NATO-Vertrages und des Grundgesetzes konform auszulegen (Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages vom 18.12.2002). Die Verpflichtungen der Bundesregierung nach der UN-Charta und nach dem Grundgesetz haben in jedem Fall Vorrang.

Soweit die USA aufgrund eines zwischenstaatlichen Gewohnheitsrechtes befugt sein sollten, ohne Genehmigung der Bundesregierung Militäranlagen in der Bundesrepublik zu nutzen, sowie Personal und Material in die Bundesrepublik oder aus ihr heraus zu verbringen, kann ein solches Gewohnheitsrecht nicht für völkerrechtswidrige Aktivitäten und die Vorbereitung von Kriegsverbrechen durch die USA gelten.

### **13. Bundesregierung macht sich bereits durch Mitwirkung an Kriegsvorbereitung strafbar**

Auch nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland sind alle Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges verfassungswidrig (**Art. 26 GG**) und nach **§ 80 Strafgesetzbuch** unter Strafe gestellt (Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren). Damit wird eine verfassungsrechtliche Friedenspflicht aller Bundesorgane statuiert. Es ist nicht nur die Vorbereitung eines Angriffskrieges verfassungswidrig, sondern auch andere friedensstörenden Handlungen.

Bereits die im Kuwait stationierten Bundeswehr-Spürpanzer können zurecht als eine Unterstützung der illegalen kriegerischen Aktionen der USA angesehen werden. Das Argument "man könne es sich nicht völlig mit den USA verderben" ist rechtlich nicht haltbar und politisch kurzsichtig. Entsprechendes gilt auch für die Gewährung von Überflugrechten zu Zwecken der illegalen Kriegsführung, die Nutzung von US-Militärbasen in Deutschland, die Verbringung von Kriegsmaterial von in Deutschland gelegenen US-Stützpunkten ins Kriegsgebiet, die Einbeziehung von US-Kommandoeinrichtungen (z.B. US-EUSCOM in Stuttgart-Vaihingen, von wo aus die illegalen US-Militäraktionen gegen Libyen gesteuert wurden) und von Kommunikations- und Infrastruktursystemen.

Allenfalls ein UN-Sicherheitsratsbeschluss, der ausdrücklich den Einsatz militärischer Sanktionen zulässt, könnte die Kriegsbeteiligung eventuell rechtfertigen. Auch im Falle eines solchen Beschlusses trifft die Bundesregierung allerdings die Verantwortung, die Rechtmäßigkeit des Beschlusses sorgfältig zu prüfen.

- Bundesrepublik trägt seit dem 2 + 4 – Vertrag (BRD, DDR +4 Alliierte) wieder volle Verantwortung

Seit Inkrafttreten des 2+4-Vertrages hat Deutschland nach Art. 7 „volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten“ und ist nicht mehr den bis dahin bestehenden Resten des Besatzungsrechts unterworfen. Die volle Souveränität Deutschlands schließt die vollständige und uneingeschränkte Gebietshoheit ein. Aus der Gebietshoheit resultiert die Lufthoheit und die Folge ist, „dass jede Benutzung des Luftraumes durch andere Staaten grundsätzlich von der Zustimmung des Bodenstaates abhängig ist“ (Ignaz Seidl-Hohenveldern [Hrsg.], Lexikon des Rechts, Völkerrecht, S. 201). Es ist zu fordern, dass Deutschland von seiner vollen Souveränität in einer dem Völkerrecht gemäßen Weise Gebrauch macht. In Art. 3 des Abkommens vom 7. 12. 1944 über die Internationale Zivillufffahrt wird festgestellt, dass kein Militärluftfahrzeug eines Vertragspartners „das Gebiet eines anderen Staates überfliegen oder dort landen [darf], ohne die Erlaubnis, die es durch eine besondere Vereinbarung oder auf andere Weise erhalten hat, und nur nach Maßgabe der darin festgelegten Bedingungen“. Deutschland hat Kraft des in der UNO-Charta und gewohnheitsrechtlich verankerten völkerrechtlichen Prinzips der Souveränität das Recht und sogar die Pflicht, die Nutzung des deutschen Territoriums, von Stützpunkten auf dem Landgebiet Deutschlands und des Luftraums über Deutschland durch die Streitkräfte der USA für einen Militärschlag gegen den Irak zu untersagen.

- **Strafbarkeit nach § 80 StGB**

Durch § 80 StGB wird dieser Verfassungsauftrag des Art. 26 Abs. 1 S. 2 GG im wesentlichen strafrechtlich umgesetzt. Er lautet:

*„Wer einen Angriffskrieg (Artikel 26 Abs. 1 des Grundgesetzes), an dem die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sein soll, vorbereitet und dadurch die Gefahr eines Krieges für die Bundesrepublik Deutschland herbeiführt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft.“*

Die Zusicherung des Bundeskanzlers zur mittelbaren und unmittelbaren Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an einem Militärschlag gegen den Irak stellt eine solche Vorbereitungshandlung i. S. des § 80 StGB dar. Das Verbot der Vorbereitung eines Angriffskriegs

schließt selbstverständlich das nicht ausdrücklich genannte Verbot des Angriffskriegs selbst ein. (So Umbach/Clemens [Hrsg.], Grundgesetz, Mitarbeiterkommentar und Handbuch Bd. I, Heidelberg 2002, S. 1582 unter Berufung auf das *argumentum a minore ad majus*)

▪ **Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Vorbereitung eines Angriffskrieges**

Im Hinblick auf den zu prüfenden Tatbeitrag des Bundeskanzlers Gerhard Schröder bei der Vorbereitung eines Angriffskrieges gegen den Irak ist Art. 3 Buchst. f) der Aggressionsdefinition lt. Resolution der Generalversammlung A/3314 (XXIX) vom 14.12.1974 heranzuziehen. Danach gilt als Angriffshandlung auch

„die Handlung eines Staates, die in der Duldung besteht, dass sein Hoheitsgebiet, das er einem anderen Staat zur Verfügung gestellt hat, von diesem anderen Staat dazu benutzt wird, eine Angriffshandlung gegen einen dritten Staat zu begehen“.

„Völkerrechtswidrig handelt freilich nicht nur der Aggressor, sondern auch derjenige Staat, der einem Aggressor hilft, etwa indem er auf seinem Hoheitsgebiet dessen kriegsrelevante Aktionen duldet oder gar unterstützt.“ (vgl. Dieter Deiseroth, Am Abgrund des Verfassungsbruchs, Frankfurter Rundschau vom 11.09.02)

Das trifft auf den zu prüfenden Fall in vollem Umfang zu. Die Zusicherung des Bundeskanzlers, den USA Überflugs-, Bewegungs- und Transportrechte für den in Vorbereitung befindlichen Krieg gegen den Irak zu gewähren, ist eine solche Handlung. Sie geht aufgrund der ausdrücklichen Einräumung dieser Rechte sogar noch über eine bloße passive Duldung hinaus. Die Bundesrepublik Deutschland ist damit durch die zur Verfügung Stellung ihres Hoheitsgebietes für Überflugs-, Bewegungs- und Transportrechte amerikanischer Streitkräfte im Falle eines Militärschlags gegen den Irak an der Vorbereitung eines Angriffskrieges auf Seiten der kriegführenden Macht beteiligt.

Aus diesem Grund haben auch frühere Bundesregierungen derartige Rechte nicht eingeräumt. So wurde beispielsweise im Jahre 1973 durch die SPD-Regierung unter Willy Brandt untersagt, Israel über Bremerhaften mit US-Rüstungsgütern zu versorgen und 1986 wurde der Überflug zum Angriff auf Libyen nicht gestattet.

Aufgrund dieser Zusicherung wurde auch auf deutschem Territorium mit den Vorbereitungshandlungen der US-Streitkräfte für einen Krieg gegen den Irak begonnen. So sollen auf der US-Basis im bayerischen Grafenwöhr massiv Soldaten verschiedener Spezialeinheiten zusammengezogen werden. Hierbei ist von bis zu 3.400 Soldaten mit Familienangehörigen die Rede. Entsprechende Berichte wurden von der Bundesregierung bestätigt. Daneben wird zu Beginn des nächsten Jahres auf den rheinland-pfälzischen US-Luftwaffenstützpunkten Ramstein und Spangdahlem mit dem Bau der größten Start- und Landebahnen in Europa begonnen. Nach den Plänen der US-Army wird der Übungsplatz zusammen mit Ramstein und Spangdahlem bei zukünftigen US-Militäreinsätzen vor allem in der Golfregion und in Zentralasien, d.h. auch bei einem Krieg gegen den Irak, eine neue und wesentlich größere Rolle spielen (vgl. JW vom 05.11.02)

Darüber hinaus berichtete die Bildzeitung in ihrer Ausgabe vom 16.10.02:

„Die USA haben vier Tarnkappenbomber vom Typ Night Hawk von New Mexico auf den Stützpunkt Spangdahlem (Rheinland-Pfalz) verlegt. Derzeit werden nach Air Force Angabe Starts und Landungen geübt. Die Bomber (Wert 100 Millionen US-Dollar) hatten im Golfkrieg 1991 mit ihren lasergesteuerten Raketen 40% aller Ziele im Irak getroffen.“

Mit seiner Zusicherung, dass AWACS-Einsätze im Kriegsfall auch mit deutschen Soldaten geflogen werden, wenn die NATO-Flugzeuge auf Anforderung der USA im bevorstehenden Krieg gegen den Irak eingesetzt werden, geht Bundeskanzler Schröder über die bisher mittelbar zugesagte Beteiligung deutlich hinaus. Hierbei handelt es sich eindeutig um die Beteiligung an Militäraktionen gegen den Irak. AWACS-Flugzeuge dienen gerade dazu, gegnerische Flugzeuge oder Schiffe auch in weiter Entfernung zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu steuern. Hinzu kommt, dass zu jeder Flugzeugbesatzung auch mehrere Jagdleitoffiziere gehören, die Zielzuweisungen an eigene Jagdbomber durchführen können. Im Zeitalter der sogenannten Hightech-Kriege handelt es sich hierbei unzweideutig um eine aktive Beteiligung, so dass die AWACS-Beteiligung deutscher Soldaten mit Kampfeinsätzen gleichzusetzen ist.

## **14. Forderungen an die Bundesregierung**

Die Bundesregierung wird aus den oben genannten Gründen aufgefordert:

1. gegen jede Beteiligung der jeweiligen nationalen oder NATO Streitkräfte an illegalen Militäraktionen der USA gegen den Irak einzutreten; das gilt insbesondere für Militärangriffe des USA ohne vorherige Resolution des UN-Sicherheitsrates nach Art. 42 der UN-Charta; unter allen Umständen für die Einhaltung der UN Charta Abschnitt VII und der Mechanismen des UN-Sicherheitsrates einzutreten und insoweit nach Auswertung der Berichte der UN-Waffeninspektionen auf einer erneuten Beschlussfassung durch den Sicherheitsrat zu bestehen;
2. für eine unmissverständliche Beschlussfassung des UN-Sicherheitsrats einzutreten, die jede Art von Militäraktionen gegen den Irak verurteilt;
3. für den Fall einer Resolution des UN-Sicherheitsrates, welche militärische Sanktionen gegen den Irak gestattet, erst nach sorgfältiger rechtlicher Prüfung und nach entsprechender Entscheidung des Bundestages über die notwendigen politischen Schritte zu entscheiden;
4. alle diplomatischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die USA von der Führung eines Angriffskrieges abzuhalten;
5. den USA und möglichen weiteren Kriegsparteien jegliche wirtschaftliche und logistische Hilfe für ein solches illegales Vorhaben zu verweigern; auch die Beteiligung von deutscher Soldaten an Aufklärungsflügen in der Krisenregion – auch soweit es sich um der NATO unterstellte Flugzeuge handelt, hat zu unterbleiben;
6. das Verbot jeglichen Kriegswaffen- und Rüstungsgüterexports an sämtliche Konfliktparteien (insbesondere Irak, USA und Großbritannien) sicherzustellen;
7. unverzüglich die Rückführung ihrer eigenen Waffensysteme und Soldaten aus dem Krisengebiet zu veranlassen und in die Krisenregion keinerlei zur Kriegführung bestimmte Waffen zu liefern oder zur Verfügung zu stellen;
8. im Falle eines Krieges DeserteurInnen der kriegsbeteiligten Staaten Asyl zu gewähren;
9. den Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu korrigieren, in dem der Nordirak als inländische Fluchtalternative bezeichnet wird;
10. irakischen Flüchtlingen umfassenden Schutz, insbesondere Asyl, zu gewähren

## **15. Handlungsmöglichkeiten der BürgerInnen**

1. Ausübung der demokratischen Bürgerrechte (Protestaktionen, ziviler Ungehorsam, Entwicklung internationaler Friedensnetzwerke)
2. SoldatInnen können und sollten desertieren, wenn sie zur Unterstützung von illegalen Kriegshandlungen herangezogen werden
3. Strafanzeigen erstatten gegen die Bundesregierung wegen deren Unterstützung der Vorbereitung eines Angriffskriegs.